

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

vom 21. März 2012

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2011,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand,
Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule.

² Das Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen und, soweit es keine Ausnahmen vorsieht, sinngemäss auch für die Institutionen der Sonderschulung sowie für den Privatunterricht und die Privatschulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Art. 2

Bildungsziele
und -bereiche

¹ Die Volksschule ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Schülerinnen und Schüler zu einer Haltung zu erziehen, die sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert.

² Die Volksschule fördert die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte, das Wissen und die Leistungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen. Dabei unterstützt sie diese in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Verhalten gegenüber Mitmenschen und Umwelt.

³ Die Volksschule unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie.

⁴ In der Volksschule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden.

⁵ Die in der Volksschule vermittelte Bildung umfasst insbesondere Pflege und Kenntnis der Schulsprache sowie grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

⁶ Die Volksschule berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, mit besonderen Begabungen und mit fremdsprachigem Hintergrund.

Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 97 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

von der Regierung erlassen am 25. September 2012

II. Schulträgerschaften

Art. 3

Verbundaufgabe Die Volksschule ist eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden.

Art. 4

Schulträgerschaften¹ Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule. Sie können diese Aufgabe an Gemeindeverbände delegieren.

² Daneben können Privatschulen als vom Kanton bewilligte Schulen betrieben werden.

Art. 5

Vertragliche Zusammenarbeit Gemeinden, die keine öffentliche Volksschule oder nicht alle Schulstufen führen und keiner Schulträgerschaft angehören, stellen für ihre Kinder den Besuch der Volksschule mit einer anderen Schulträgerschaft vertraglich sicher.

→ [Verordnung Art. 1, 2 und 3](#)

III. Schul- und Bildungsangebote

1. SCHULSTUFEN

Art. 6

Stufen der Volksschule¹ Die Volksschule besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

² Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

I. Schulträgerschaften

Art. 1

Pflicht zur Aufnahme Jede Schulträgerschaft ist verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aus benachbarten Gemeinden ohne entsprechende öffentliche Angebote zum Schulbesuch aufzunehmen, sofern die Infrastruktur und genügend Lehrpersonen vorhanden sind.

Art. 2

Schulgeld¹ Das Schulgeld und die Transportkosten bei vertraglicher Zusammenarbeit gemäss Artikel 5 des Schulgesetzes übernimmt die Wohngemeinde, sofern die Schulträgerschaft keine andere Regelung trifft. Eine Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten ist nicht zulässig.

² Das Schulgeld umfasst maximal die Vollkosten pro Schülerin und Schüler der entsprechenden Stufe.

³ In Streitfällen entscheidet das Departement über Zuweisung und Schulgeld.

Art. 3

Zusammenarbeit mit privaten Schulträgerschaften Verträge zwischen privaten und öffentlichen Schulträgerschaften bedürfen der Bewilligung durch das Departement.

II. Schul- und Bildungsangebote

1. SCHULSTUFEN

Kindergartenstufe **Art. 7**
¹ Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre.
² Der Kindergarten fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und dessen körperliche, geistige, soziale und emotionale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt und pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen.
³ Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Die Schulträgerschaft kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.
→ [Verordnung Art. 4](#)

Primarstufe **Art. 8**
¹ Die Primarstufe dauert sechs Jahre.
² Die Primarstufe vermittelt die Grundelemente der Bildung. Sie schafft die Voraussetzungen für den Besuch der anschliessenden Schulstufen.

Sekundarstufe I **Art. 9**
¹ Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre und gliedert sich in die Real- und in die Sekundarschule.
² Die Realschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Stufen vermittelte Grundbildung. Sie bereitet auf die Berufsausbildung vor.
³ Die Sekundarschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Stufen vermittelte Grundbildung. Sie bereitet auf die Berufsausbildung sowie auf weiterführende Schulen vor.
→ [Verordnung Art. 5](#)

2. SCHULPFLICHT, SCHULORT UND UNENTGELTLICHKEIT

Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht **Art. 10**
¹ Alle Kinder mit dauerndem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.
² Der Schulbesuch ist auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I obligatorisch.
³ Die Schulpflicht kann auch in Institutionen der Sonderschulung, in Privatschulen oder durch Privatunterricht erfüllt werden.

Eintritt und Besuch Kindergartenstufe **Art. 4**
Der Eintritt in die Kindergartenstufe erfolgt auf Beginn des Schuljahres. Der Kindergarten ist regelmässig zu besuchen.

Modelle Sekundarstufe I **Art. 5**
¹ Die Bildung von Niveaustufen auf der Sekundarstufe I ist anzustreben.
² Die Schulträgerschaft der Sekundarstufe I kann die Real- und Sekundarschule nach verschiedenen kooperativen Modellen führen.
³ Das Departement erlässt Richtlinien zu Organisation und Durchlässigkeit.

2. SCHULPFLICHT, SCHULORT UND UNENTGELTLICHKEIT

Schulort

Art. 11
Jedes Kind besucht die Schule jener Gemeinde, in der es sich mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten dauernd aufhält.
→ [Verordnung Art. 6](#)

Schuleintritt,
Vorverlegung
und Aufschub
der Schulpflicht

Art. 12
¹ Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten.
² Kinder, die bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben, treten auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Primarstufe ein.
³ Der Eintritt in die Kindergarten- und in die Primarstufe kann im Interesse des Kindes um ein Jahr vorverlegt oder aufgeschoben werden.
→ [Verordnung Art. 7 und 8](#)

Dauer der
Schulpflicht

Art. 13
¹ Die Schulpflicht umfasst in der Regel neun Schuljahre. Schülerinnen und Schüler, die den lehrplanmässigen Unterricht der Volksschule schneller absolvieren, werden vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen.
² Mit Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht oder mit vorzeitiger Absolvierung der Volksschule endet das Recht auf Besuch der Volksschule.
→ [Verordnung Art. 9 und 10](#)

Schulbesuch in einer
anderen Schul-
trägerschaft

Art. 6
¹ Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann ein Kind in begründeten Fällen in die Schule einer anderen Schulträgerschaft aufgenommen werden. Deren Schulrat entscheidet über die Aufnahme sowie über das Schulgeld mit dem Einverständnis der abgebenden Schulträgerschaft.
² Das Schulgeld und die allfälligen Transportkosten entrichtet in der Regel die abgebende Schulträgerschaft. Die Erziehungsberechtigten haben das Schulgeld und die allfälligen Transportkosten zu bezahlen, sofern der Schulbesuch in der anderen Schulträgerschaft vorwiegend aus Gründen erfolgt, die in ihren oder des Kindes persönlichen Interessen liegen.

Vorverlegung und
Aufschub Eintritt in
Kindergarten

Art. 7
¹ Schulträgerschaften können auch Kinder in die Kindergartenstufe aufnehmen, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das vierte Altersjahr erfüllen.
² Der Schulrat kann den Besuch des Kindergartens nach Anhören der Erziehungsberechtigten um ein Jahr aufschieben, sofern ein schulpsychologisches Gutachten bescheinigt, dass die Voraussetzungen für den Kindergarteneintritt gemäss Entwicklungsstand nicht erfüllt sind und eine Sonderschulung ausser Betracht fällt.

Vorverlegung und
Aufschub Eintritt in
Primarstufe

Art. 8
¹ Der Schulrat kann die Bewilligung zum vorzeitigen Schuleintritt auf Gesuch hin erteilen, sofern ein schulpsychologisches Gutachten vorliegt und gegen eine Zulassung zur Schule keine Bedenken bestehen.
² Der Schulrat kann Kinder nach Anhören der Erziehungsberechtigten in der Schulpflicht zurückstellen, sofern ein schulpsychologisches Gutachten bescheinigt, dass die Voraussetzungen für den Schuleintritt gemäss Entwicklungsstand nicht erfüllt sind und eine Sonderschulung ausser Betracht fällt.

Nachobligatorischer
Schulbesuch

Art. 9
¹ Schülerinnen und Schülern, welche die neunjährige Schulpflicht erfüllt, die Sekundarstufe I aber noch nicht abgeschlossen haben, kann der Schulrat auf Gesuch der Erziehungsberechtigten den Besuch weiterer Schuljahre bewilligen.
² Wer trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten mangelnden Arbeitseinsatz zeigt oder sich nicht an die Schulordnung hält, kann vom Schulrat ausgeschlossen werden.

Unentgeltlichkeit **Art. 14**
¹ Der Unterricht in der öffentlichen Volksschule ist am Schulort unentgeltlich.
² Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Schulträgerschaften verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler zu organisieren und zu finanzieren.
→ [Verordnung Art. 11](#)

Beiträge der Erziehungsberechtigten **Art. 15**
Von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise von den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge erhoben werden, insbesondere für:
a) spezielle Schulveranstaltungen;
b) besondere Ausbildungsangebote im Bereich der Wahlfächer;
c) ausserordentliche Materialkosten;
d) Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager;
e) Verpflegungs- und Betreuungsangebote für weiter gehende Tagesstrukturen.

3. PRIVATSCHULEN UND PRIVATUNTERRICHT

Privatschulen, Bewilligungspflicht und Aufsicht **Art. 16**
¹ Privatschulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, bedürfen einer Bewilligung der Regierung. Diese wird erteilt, wenn das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule entspricht und der Lehrplan erfüllt wird.
² Die Aufsicht obliegt dem Amt.
→ [Verordnung Art. 12 und 13](#)

Vorzeitige Entlassung

Art. 10

¹ Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann der Schulrat eine Entlassung aus der Schulpflicht frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren beschliessen, sofern eine andere schulische oder eine ausserschulische Ausbildung gewährleistet ist.

² Das Amt entscheidet über weitere Ausnahmen und erlässt Vollzugsbestimmungen zu Zeitpunkt und Verfahren einer vorzeitigen Entlassung.

Transport Schülerinnen und Schüler

Art. 11

Verhältnisse, die den Transport der Schülerinnen und Schüler erfordern, liegen vor, wenn diesen nicht zugemutet werden kann, die Schule zu Fuss zu erreichen, insbesondere wenn:

- der Weg besonders lang oder gefährlich ist;
- eine Behinderung vorliegt, welche die Bewältigung des Weges ohne Transport erheblich beeinträchtigt.

3. PRIVATSCHULEN UND PRIVATUNTERRICHT

Unterrichtsberechtigung

Art. 12

Lehrpersonen an Privatschulen und für den Privatunterricht müssen die gleichen Voraussetzungen für die Unterrichtsberechtigung erfüllen wie Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule.

Massnahmen bei ungenügenden Voraussetzungen

Art. 13

¹ Wenn der Privatunterricht oder der Unterricht an Privatschulen den gesetzlichen und lehrplanmässigen Anforderungen oder den Auflagen nicht entspricht, kann das Departement den Übertritt in die öffentliche Schule verfügen.

² Die Regierung kann die Schliessung von Privatschulen verfügen, sofern diese die gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen nicht erfüllen.

Internationale Privatschulen	<p>Art. 17 Die Regierung kann internationale Privatschulen bewilligen, in denen vorwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet wird, sofern der Lehrplan im Übrigen erfüllt wird.</p>
Privatunterricht, Bewilligungspflicht und Aufsicht	<p>Art. 18 ¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von bis zu vier Schülerinnen und Schülern. ² Privatunterricht bedarf einer Bewilligung des Departements. Diese wird erteilt, wenn das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule entspricht und der Lehrplan erfüllt wird. ³ Die Aufsicht obliegt dem Amt. → Verordnung Art. 12 und 13</p>
Weitere Leistungen	<p>Art. 19 Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, haben keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde auf die von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.</p>
	<p>IV. Organisation der Schule</p> <p>1. FÜHRUNG UND ORGANISATION</p>
Grundsatz	<p>Art. 20 Schulträgerschaften der Volksschule erlassen eine Schulordnung. → Verordnung Art. 14</p>
Schulleitungen	<p>Art. 21 Zur Erfüllung der operativen Aufgaben können die Schulträgerschaften allein oder zusammen mit anderen Schulträgerschaften Schulleitungen einsetzen. → Verordnung Art. 15, 16 und 17</p>

	<p>III. Organisation der Schule</p> <p>1. FÜHRUNG UND ORGANISATION</p>
Genehmigung Schulordnung	<p>Art. 14 Die Schulordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Departement.</p>
Mindestvoraussetzungen an Schulleitungen	<p>Art. 15 Schulleitungen erfüllen die Mindestvoraussetzungen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Schulleitungspersonen die operative Führung der Schule in den Bereichen Pädagogik und Sonderpädagogik, Personal, Organisation, Administration und Finanzen übertragen wird und die entsprechenden Aufgaben in einem Pflichtenheft festgehalten sind; b) die Schulleitungspersonen über Berufserfahrung im pädagogischen Bereich sowie über eine Zusatzausbildung im Schulleitungsbereich verfügen. Das Amt entscheidet über die Äquivalenz von ausserschulischen Berufserfahrungen und Ausbildungen; c) das Beschäftigungspensum einer Schulleitungsperson für die Aufgabenerfüllung mindestens 20 Stellenprozent beträgt. Für die Berechnung des minimalen Beschäftigungspensums gelten die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung; d) die Vorgaben des Departements bezüglich Schnittstellen zu den kantonalen Instanzen eingehalten werden.

Praktikumsplätze **Art. 22**
Die Schulträgerschaften sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Praktikumsplätze für die Ausbildungsinstitutionen von Lehrpersonen aller Stufen zur Verfügung zu stellen.

2. SCHULBETRIEB

Klassen **Art. 23**
¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt.
² Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson zu bezeichnen.
³ Die Abteilungsgrößen dürfen in der Regel 24 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten und fünf Schülerinnen und Schüler nicht unterschreiten.
→ [Verordnung Art. 19, 20 und 21](#)

Pflichten der Schulleitungen	Art. 16 ¹ Das Amt kann Veranstaltungen und Weiterbildungskurse für Schulleitungen obligatorisch erklären. ² Die Schulleitungen sind gegenüber dem Amt auskunftspflichtig.
Gemeinsame Schulleitungen	Art. 17 Für Schulleitungen, die für verschiedene Schulträgerschaften tätig sind, ist vertraglich eine gemeinsame und einheitliche Arbeitszeit- und Kompetenzregelung festzuschreiben.
Erhebung statistischer Daten	Art. 18 Die Schulträgerschaften sind verpflichtet, statistische Daten gemäss den Vorgaben des Departements zu erheben.
	2. SCHULBETRIEB
Maximale Abteilungsgrößen	Art. 19 ¹ Eine Kindergartenabteilung darf in der Regel nicht mehr als 20 Kinder zählen. ² Eine Primarschulabteilung darf in der Regel nicht mehr zählen als: 24 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung; 20 Schülerinnen und Schüler bei einer zweiklassigen Abteilung; 18 Schülerinnen und Schüler bei einer dreiklassigen Abteilung; 16 Schülerinnen und Schüler bei einer vierklassigen Abteilung; 14 Schülerinnen und Schüler bei einer fünf- oder sechsklassigen Abteilung. ³ Eine Sekundarschulabteilung darf in der Regel nicht mehr zählen als: 22 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung; 18 Schülerinnen und Schüler bei einer zwei- oder dreiklassigen Abteilung. ⁴ Eine Realschulabteilung darf in der Regel nicht mehr zählen als: 20 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung; 16 Schülerinnen und Schüler bei einer zwei- oder dreiklassigen Abteilung. ⁵ Eine Handarbeits- und Hauswirtschaftsabteilung darf in der Regel nicht mehr zählen als: 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung; 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.

Schulzeit, Schuljahresbeginn, Ferien

Art. 24

- ¹ Die jährliche Schulzeit beträgt 39 Schulwochen.
- ² Das Departement legt den Schuljahresbeginn in Abstimmung mit anderen Kantonen fest.
- ³ Das Departement legt die Herbst- und Weihnachtsferien fest. Die übrigen Ferien bestimmen die Schulträgerschaften.

Unterricht

Art. 25

- ¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt.
 - ² Die Unterrichtseinheiten dauern auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I 45 Minuten und auf der Kindergartenstufe 60 Minuten.
 - ³ Das Departement kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- [Verordnung Art. 22 und 23](#)

Minimale
Abteilungsgrössen

Art. 20

- ¹ Die Abteilungen dürfen in der Regel die folgenden Minimalzahlen nicht unterschreiten:
Kindergarten: 5 Kinder
Primarschule: 5 Schülerinnen und Schüler
Realschule: 7 Schülerinnen und Schüler
Sekundarschule: 10 Schülerinnen und Schüler
- ² Die Sekundarstufe I muss gesamthaft mindestens 17 Schülerinnen und Schüler umfassen.

Anpassung der
minimalen und
maximalen
Abteilungsgrössen,
Ausnahmen

Art. 21

- ¹ Wenn fremdsprachige, behinderte oder anderweitig intensiv förderbedürftige Schülerinnen und Schüler in eine Abteilung aufgenommen werden, ist die höchstzulässige Schülerzahl angemessen zu reduzieren. Das Departement erlässt Richtlinien zum Vollzug.
- ² Das Departement kann auf Antrag der Schulträgerschaft eine befristete Bewilligung erteilen zur vorübergehenden Abweichung von der minimalen beziehungsweise maximalen Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Abteilung.

Besondere
Schulanlässe

Art. 22

- Die Schulträgerschaft kann besondere Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen obligatorisch erklären.

Lektionen pro
Halbtag Primarstufe

Art. 23

- ¹ Je Halbtag sind auf der Primarstufe in der Regel höchstens vier Lektionen zulässig.
- ² Zwischen den Lektionen ist eine Pause von mindestens fünf Minuten vorzusehen.

Art. 26
Blockzeit
¹ Die Blockzeit gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe von Montag bis Freitag am Vormittag einen ununterbrochenen Unterricht oder eine unentgeltliche Betreuung.
² Auf der Kindergartenstufe beträgt die Blockzeit mindestens drei aufeinander folgende Stunden. Auf der Primarstufe beträgt die Blockzeit mindestens vier aufeinander folgende Lektionen.
³ Der Besuch der Unterrichts- oder Betreuungslektionen innerhalb der Blockzeit ist obligatorisch.
⁴ Der Besuch der betreuten Randlektionen während der Blockzeit ist freiwillig.
→ [Verordnung Art. 24](#)

Art. 27
Tagesstrukturen
¹ Die Schulträgerschaften bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.
² Es steht den Erziehungsberechtigten frei, die Tagesstrukturen für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen.
³ Das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 findet auf Angebote im Rahmen der weiter gehenden Tagesstrukturen gemäss Schulgesetzgebung sinngemäss Anwendung.

Art. 28
Absenzen,
Dispensation
¹ Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlauben. Zudem können sie bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten davon höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen dürfen.
² Das Amt kann darüber hinaus gehenden Urlaub gewähren.
³ In begründeten Fällen kann das Amt Schülerinnen und Schüler vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht dispensieren.
→ [Verordnung Art. 25](#)

Art. 24
Blockzeit
¹ Während der Blockzeit findet grundsätzlich Unterricht statt. Zudem kann die Blockzeit auch mit unterrichtsnahen Angeboten wie Aufgabenhilfe, musikalischer Grundausbildung oder zusätzlichen Sportlektionen belegt werden.
² Die Durchführung von unterrichtsnahen Angeboten kann auch qualifizierten Privaten übertragen werden.
³ Das Departement kann Richtlinien zur Qualitätssicherung erlassen.

Art. 25
Urlaubstage
Die von der Schulträgerschaft gewährten Urlaubstage für Schülerinnen und Schüler können auch in Form von Einzellektionen bewilligt werden. Der Gesamtumfang darf 15 Schultage oder das Dreifache der wöchentlichen Lektionendotation der entsprechenden Schulstufe nicht überschreiten.

3. LERNINHALTE, LEHRPLAN UND LEHRMITTEL

Art. 29

Fächer, Lehrplan

¹ Die Regierung bestimmt die Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer und erlässt den Lehrplan für die Stufen der Volksschule. Der Lehrplan regelt verbindlich die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts. Er kann für einzelne Fächer verbindliche Ziele festlegen.

² Der Lehrplan umfasst die Stundendotation sowie die Lektionentafeln, welche die Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmen. Die Stundendotation darf auf Jahresbasis den Durchschnitt der deutsch- und mehrsprachigen Kantone nicht unterschreiten.

³ Der Lehrplan ist nach Möglichkeit interkantonal zu koordinieren.

→ [Verordnung Art. 26 und 27](#)

3. LERNINHALTE, LEHRPLAN UND LEHRMITTEL

Art. 26

Unterrichtsfächer
1. Primarstufe

¹ Pflichtfächer in der Primarstufe sind: die Schulsprache als Erstsprache, eine zusätzliche Kantonssprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik, Sachunterricht/Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Religion, Zeichnen und Gestalten, Schreiben, Singen und Musik, Sporterziehung, Handarbeit (Handarbeit textil und Werken).

² Fächerübergreifende Anliegen und Kompetenzen wie Gesundheits-, Umwelt- und Verkehrserziehung sind in die verschiedenen Unterrichtsfächer einzubeziehen.

Art. 27

2. Sekundarstufe I

¹ Pflichtfächer in der Sekundarstufe I sind: die Schulsprache als Erstsprache, eine zusätzliche Kantonssprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Religionskunde und Ethik, Naturlehre, Geographie, Geschichte/ Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil und Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.

² Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens fünf Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil und Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

³ Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer aufgeführt sind, müssen unabhängig von der Anzahl Teilnehmenden als Wahlfächer angeboten werden, wobei Teile davon auch als Kompaktwochen in den Sprachregionen absolviert werden können.

⁴ Fächerübergreifende Anliegen und Kompetenzen wie Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verkehrserziehung sowie solche der Berufswahlvorbereitung sind in die verschiedenen Unterrichtsfächer einzubeziehen.

⁵ Das Departement erlässt Richtlinien über Abwahlmöglichkeiten.

Fremdsprachen-
unterricht
1. Primarstufe

Art. 30

¹ Auf der Primarstufe sind mindestens eine Kantonssprache sowie Englisch als Fremdsprachen zu unterrichten.

² Die erste Fremdsprache in rätoromanisch- und italienischsprachigen Primarschulen ist Deutsch. Die erste Fremdsprache in deutschsprachigen Primarschulen ist Italienisch.

³ Der Unterricht in der ersten Fremdsprache beginnt in der 3. Primarklasse, der Unterricht in Englisch beginnt in der 5. Primarklasse.

⁴ In deutschsprachigen Primarschulen kann die Schulträgerschaft beschliessen, dass

a) Rätoromanisch anstelle von Italienisch erteilt wird;

b) Rätoromanisch und Italienisch als Wahlpflichtfächer angeboten werden.

⁵ Die Schulträgerschaft kann zudem bestimmen, dass der Unterricht in Rätoromanisch in diesen Fällen bereits in der 1. Klasse der Primarstufe beginnt.

2. Sekundar-
stufe I

Art. 31

¹ Auf der Sekundarstufe I sind mindestens eine Kantonssprache sowie Englisch als Fremdsprachen zu unterrichten.

² Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer unterrichtet werden, sind geeignete Angebote bereitzustellen.

→ [Verordnung Art. 27](#)

Schulsprach-
wechsel in räto-
romanischspra-
chigen Schulen

Art. 32

Entscheidet sich eine Gemeinde für den Wechsel in der Schulsprache vom Idiom zu Rumantsch Grischun oder umgekehrt, erfolgt dieser aufbauend von Schuljahr zu Schuljahr.

Zweisprachig
geführte Schulen
und Klassen

Art. 33

Zur Förderung der Kantonssprachen Italienisch und Rätoromanisch kann die Regierung die gleichzeitige Verwendung von zwei Kantonssprachen als Schulsprachen bewilligen.

→ [Verordnung Art. 28](#)

Religions-
unterricht

Art. 34

¹ Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung.

² Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich.

Zweisprachig
geführte Schulen
und Klassen

Art. 28

In zwei Kantonssprachen geführte Schulen und Klassen werden gestützt auf ein Gesuch und ein entsprechendes Konzept von der Regierung bewilligt.

Lehrmittel	<p>Art. 35</p> <p>¹ Die Regierung bezeichnet die obligatorischen oder empfohlenen Lehrmittel.</p> <p>² Der Kanton kann Lehrmittel herausgeben und Beiträge an deren Verbilligung leisten.</p> <p>³ Lehrmittel werden in den Sprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch herausgegeben.</p> <p>→ Verordnung Art. 29</p>
Mediotheken	<p>Art. 36</p> <p>Die Schulträgerschaften schaffen eigene Mediotheken für Schülerinnen und Schüler oder sorgen dafür, dass diese aus Mediotheken altersgerechte Bücher und andere geeignete Medien beziehen können.</p>
	<p>4. ERGÄNZENDE ANGEBOTE</p>
Talschaftssekundarschulen	<p>Art. 37</p> <p>Zur Vorbereitung auf die Mittelschule kann die Regierung in den italienischsprachigen Talschaften Sekundarschulen als Talschaftssekundarschulen anerkennen.</p> <p>→ Verordnung Art. 30, 31, 32 und 33</p>

Lehrmittel	<p>Art. 29</p> <p>¹ Über die Herausgabe oder Neubearbeitung eines Lehrmittels beschliesst die Regierung.</p> <p>² Für Lehrmittel, welche voraussichtlich von weniger als 500 Schülerinnen und Schülern benutzt werden, können kostengünstigere Lösungen realisiert werden.</p> <p>³ Die unveränderte Neuauflage von Lehrmitteln verfügt das Amt.</p> <p>⁴ Das Amt bestimmt den Abgabepreis der Lehrmittel.</p>
	<p>4. ERGÄNZENDE ANGEBOTE</p>
Talschaftssekundarschulen 1. Aufbau	<p>Art. 30</p> <p>Die Talschaftssekundarschule umfasst höchstens drei auf der 6. Primarklasse aufbauende Klassen. Die 3. Klasse kann nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt werden.</p>
2. Anerkennung	<p>Art. 31</p> <p>¹ Die Regierung entscheidet über die Anerkennung einer Sekundarschule als Talschaftssekundarschule, sofern das Bedürfnis nachgewiesen wird.</p> <p>² Die Regierung erteilt und entzieht der Talschaftssekundarschule die Bewilligung zur Führung der 3. Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen.</p>
3. Lehrplan	<p>Art. 32</p> <p>¹ Grundsätzlich gelten Lehrplan und Lektionentafel der Sekundarschule. Abweichungen, welche durch den Unterricht in den besonderen Fächern bedingt sind, sind in einem Konzept darzustellen und bedürfen der Genehmigung des Departements.</p> <p>² Das Amt kann Schülerinnen und Schüler, welche besondere Fächer belegen, vom Besuch einzelner Fächer des ordentlichen Sekundarschullehrplans dispensieren.</p> <p>³ Wird die 3. Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt, gelangen Lehrplan und Lektionentafel der Kantonsschule sinngemäss zur Anwendung.</p>

Talentklassen,
Talentschulen

Art. 38

¹ Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport in Talentklassen fördern. Die Führung einer Talentklasse bedarf der Bewilligung durch die Regierung.

² Der Unterricht in Talentklassen kann von der Stundentafel abweichen, muss aber grundsätzlich den Lehrplan erfüllen.

³ Die Schulträgerschaften, die keine Talentklassen führen, sind verpflichtet, den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten.

⁴ Die abgebende Schulträgerschaft leistet ein Schulgeld. Dieses ist mit der Schulträgerschaft der Talentklasse zu vereinbaren. Können sich die beiden Schulträgerschaften über das Schulgeld nicht einigen, setzt das Departement das Schulgeld fest.

→ [Verordnung Art. 34](#)

Fremdsprachige
Kinder

Art. 39

¹ Die Schulträgerschaften stellen zusätzliche Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

² Die Regierung legt die durch die Schulträgerschaften zu erbringenden Leistungen fest. Sie kann für die Schulung von Kindern vorläufig Aufgenommener, Asylsuchender oder Fahrender Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes abweichen.

→ [Schulgesetz Art. 7 und Verordnung Art. 35 und 36](#)

4. Qualitäts-
sicherung

Art. 33

Wird eine Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt, sind folgende Auflagen zur Sicherung der Ausbildungsqualität zu erfüllen:

- a) Die Lehrpersonen besuchen Weiterbildungsveranstaltungen für Bündner Mittelschullehrpersonen entsprechend den Bedingungen für private Mittelschulen;
- b) Die Schülerinnen und Schüler sind so vorzubereiten, dass sie am Ende der 3. Klasse in der Regel ohne Wiederholung eines Schuljahres in eine Bündner Mittelschule eintreten können;
- c) Die Absolventinnen und Absolventen einer 3. Klasse haben in der Regel vor ihrem Eintritt in die 4. Klasse einer Bündner Mittelschule einen vom Departement zu bestimmenden Intensivsprachkurs Deutsch zu besuchen. Der Kanton übernimmt die Kurskosten.

Talentklassen

Art. 34

- ¹ Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Talentklasse ist an Voraussetzungen geknüpft, welche vom Departement bestimmt werden.
- ² Talentklassen können nur auf der Sekundarstufe I geführt werden.

Zusätzliche
Angebote für
Fremdsprachige

Art. 35

- ¹ Die Schulträgerschaften bieten Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler an. Bei Bedarf bilden sie Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler.
- ² Der Förderunterricht für Fremdsprachige findet in der Regel während der ordentlichen Unterrichtszeit statt.
- ³ Der Unterricht ist in ganzen oder halben Einheiten zu erteilen.

Zusätzliche Angebote

Art. 40
Die Schulträgerschaften können bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.
→ [Verordnung Art. 37](#)

5. PROMOTION UND ÜBERTRITT

Beurteilung

Art. 41
¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten.
² Am Ende jedes Semesters erfolgt die Beurteilung durch ein Notenzeugnis, welches durch einen individuellen Lernbericht ergänzt werden kann.
³ In der 1. und 2. Primarklasse kann die Beurteilung auch ausschliesslich in Form eines Lernberichtes erfolgen.
→ [Verordnung Art. 38](#)

Promotion, Übertritt

Art. 42
¹ Über die Promotion entscheidet die Klassenlehrperson nach Rücksprache mit den unterrichtenden Lehrpersonen am Ende des Schuljahres gestützt auf die Erreichung der Lernziele sowie auf Grund des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerin oder des Schülers.
² Für die eignungsgerechte Zuweisung in die Real- oder die Sekundarschule ist grundsätzlich die Klassenlehrperson zuständig. Erfolgt der Zuweisungsentscheid der Klassenlehrperson in die Realschule, steht der Schülerin oder dem Schüler die Möglichkeit offen, eine Prüfung für den Übertritt in die Sekundarschule zu absolvieren, deren Ergebnis alleine massgebend ist.
→ [Verordnung Art. 38, 39, 40, 41, 42 und 43](#)

Besondere Förderung ausländischer Kinder in ihrer Sprache und Kultur	Art. 36 ¹ Kindern nichtschweizerischer Nationalität, die durch ihre Konsulate auf eigene Kosten in der Sprache, Geschichte und Kultur ihres Landes unterrichtet werden, ist nach Möglichkeit die notwendige Zeit auch während des üblichen Unterrichts einzuräumen. ² Die Schulträgerschaften stellen dazu Unterrichtslokalitäten unentgeltlich zur Verfügung.
Time-out-Angebote	Art. 37 ¹ Time-out-Angebote sind von den Schulträgerschaften als separat geführte Abteilungen einzurichten. ² Time-out-Angebote dienen der vorübergehenden Beschulung sowie der Beobachtung und Persönlichkeitsförderung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler. ³ Der Aufenthalt darf nur in begründeten Ausnahmefällen drei Monate übersteigen. ⁴ Es ist nach Möglichkeit der Lernstoff der Regelklasse zu vermitteln. Die Reintegration in die Regelklasse ist anzustreben.
Promotion, Grundsätze	Art. 38 ¹ Promotionsentscheide sind primär auf die Lernförderung ausgerichtet. ² In einer ganzheitlichen Beurteilung von Schülerinnen und Schülern sind im Hinblick auf eine Promotion auch Faktoren wie Fremdsprachigkeit sowie körperlicher und geistiger Entwicklungsstand angemessen zu berücksichtigen. ³ Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler werden in die Beurteilungs- und Entscheidungsprozesse stufengerecht mit einbezogen.
	5. PROMOTION UND ÜBERTRITT

Gefährdete Promotion	<p>Art. 39 Ist die Promotion gefährdet, orientiert die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten spätestens zwölf Wochen vor Schuljahresende schriftlich.</p>
Nichtpromotion	<p>Art. 40 ¹ Für Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht gemäss Lehrplan nicht zu folgen vermögen und das Lehr- und Lernziel einer Klasse nicht erreichen, kann am Ende des Schuljahres eine Nichtpromotion ausgesprochen werden. ² Der Entscheid betreffend Nichtpromotion wird den Erziehungsberechtigten zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung spätestens 20 Tage vor Schuljahresende von der zuständigen Klassenlehrperson schriftlich mitgeteilt.</p>
Fortsetzung des Schuljahres in unterer Klasse	<p>Art. 41 Bei Überforderung einer Schülerin oder eines Schülers kann der Schulrat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson ausnahmsweise während des ersten Semesters eine Versetzung in die untere Klasse beschliessen.</p>
Überspringen einer Klasse	<p>Art. 42 Auf Grund eines Berichts der Klassenlehrperson zu Leistung und Entwicklungsstand einer Schülerin oder eines Schülers kann der Schulrat das Gesuch der Erziehungsberechtigten zum Überspringen einer Klasse bewilligen. Bei Unklarheiten oder wenn unter den Beteiligten keine Einigung zu erzielen ist, kann der Schulpsychologische Dienst beigezogen werden.</p>
Übertrittsverfahren	<p>Art. 43 ¹ Das Übertrittsverfahren soll grundsätzlich ohne Prüfung erfolgen und eine eignungsgerechte Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die Real- oder Sekundarschule gewährleisten. ² Das Amt erlässt Richtlinien zum Übertrittsverfahren.</p>

6. SONDERPÄDAGOGISCHE MASSNAHMEN

Art. 43

Anspruch

¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen.

² Ein besonderer Förderbedarf liegt vor:

- a) bei Schülerinnen und Schülern, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;
- b) bei Schülerinnen und Schülern mit nachweislich grossen Schwierigkeiten im Verhalten, im Lern- oder Leistungsvermögen sowie in den Sprach- und Sprechkompetenzen;
- c) bei Schülerinnen und Schülern, die von körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher, sensorischer oder wahrnehmungsbedingter Behinderung betroffen oder bedroht sind;
- d) bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen.

³ Die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf gemäss Absatz 2 Litera a bis c gelten sinngemäss auch für Kinder im Vorschulalter und für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

→ [Verordnung Art. 51](#)

Art. 44

Sonderpädagogische Massnahmen

¹ Die sonderpädagogischen Massnahmen gliedern sich in niederschwellige und hochschwellige Massnahmen.

² Als niederschwellige Massnahmen gelten insbesondere die Integrative Förderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

³ Als hochschwellige Massnahmen gelten:

- a) der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung;
- b) die dazugehörige Betreuung;
- c) die Massnahmen bei hohem Förderbedarf;
- d) die stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten.

→ [Verordnung Art. 44](#)

6. SONDERPÄDAGOGISCHE MASSNAHMEN

Art. 51

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen

¹ Bei Bedarf richten Schulträgerschaften spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen ein. Damit können auch Dritte beauftragt werden.

² Kindern, welche derartige Angebote besuchen, ist nach Möglichkeit die notwendige Zeit auch während des üblichen Unterrichts einzuräumen.

³ Von den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge erhoben werden.

Art. 44

Schulungs- und Förderangebote

¹ Die Integrative Förderung umfasst die Förderung als Prävention, die Förderung ohne Lernzielanpassung und die Förderung mit Lernzielanpassung.

² Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen umfassen Logopädie und Psychomotorik-Therapie.

³ Der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung umfasst die Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen, die dem Unterricht in der Regelschule trotz der niederschweligen Massnahmen mittel- und langfristig nicht zu folgen vermögen.

⁴ Die dazugehörige Betreuung umfasst die Tagesstrukturangebote, den stationären Aufenthalt und die Pflege in Institutionen der Sonderschulung. Sie kann sich auch auf die Betreuung während Wochenenden oder Ferien erstrecken.

⁵ Die Massnahmen bei hohem Förderbedarf umfassen die Heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie im Frühbereich und nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, die Audiopädagogik sowie die Massnahmen bei Sehschädigung.

⁶ Die stationäre Betreuung für Kinder mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten umfasst die Tagesstrukturangebote, den Aufenthalt und die Pflege.

Anpassung des Lehrplanes	<p>Art. 45 Schülerinnen oder Schüler mit besonderem Förderbedarf können gestützt auf ein schulpsychologisches Gutachten mit angepasstem Lehrplan unterrichtet werden.</p>
Schulungs- und Förderformen	<p>Art. 46 ¹ Die Umsetzung der nieder- und hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt bedürfnisorientiert in integrativen und separativen Schulungs- und Förderformen. ² Die Umsetzung erfolgt integrativ, soweit die Schulung und Förderung für die Schülerin oder den Schüler mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar sind. ³ Andernfalls erfolgt die Umsetzung teilintegrativ als Gruppen- oder Einzelunterricht oder separativ in Abteilungen von Institutionen der Sonderschulung oder in Familien. → Verordnung Art. 45</p>
Gewährleistung des sonderpädagogischen Angebots	<p>Art. 47 ¹ Die Schulträgerschaft gewährleistet das sonderpädagogische Angebot und dessen Umsetzung im niederschwelligen Bereich. ² Der Kanton gewährleistet das sonderpädagogische Angebot und dessen Umsetzung im hochschwelligen Bereich. → Verordnung Art. 46</p>
Anordnung	<p>Art. 48 ¹ Für die Anordnung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich ist die Schulträgerschaft zuständig. ² Für die Anordnung der sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich ist das Amt zuständig. → Verordnung Art. 47, 48 und 49</p>

Schulungs- und Förderformen	<p>Art. 45 ¹ Als integrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der Hauptteil des Unterrichts in der Regelklasse stattfindet. ² Als teilintegrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der einzelne Einheiten des Unterrichts in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse stattfinden. ³ Als separativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der Hauptteil des Unterrichts ausserhalb der Regelklasse stattfindet.</p>
Gewährleistung des niederschwelligen sonderpädagogischen Angebots	<p>Art. 46 Zur Gewährleistung der niederschwelligen Massnahmen, insbesondere der Förderung der Prävention, sind die Schulträgerschaften gehalten, auf Kindergarten- und Primarstufe pro Abteilung während mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachperson in der Klasse einzusetzen.</p>
Verfahren sonderpädagogische Massnahmen 1. Im Allgemeinen	<p>Art. 47 ¹ Der Entscheid über die Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen hat unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation zu erfolgen. ² Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen und diese sind gegebenenfalls zu ändern oder zu beenden. ³ Die Erziehungsberechtigten sind in das Entscheidungsverfahren betreffend der sonderpädagogischen Massnahmen einzubeziehen.</p>
2. Im niederschwelligen Bereich	<p>Art. 48 ¹ Die Abklärung durch die vom Departement anerkannten Fachstellen im niederschwelligen Bereich erfolgt, wenn: a) Unklarheiten bestehen oder unter den Beteiligten keine Einigung über die Durchführung sonderpädagogischer Massnahmen erzielt werden kann; b) eine Anpassung der Lernziele vorgenommen werden soll; c) pädagogisch-therapeutische Massnahmen angezeigt sind. ² Für die Befreiung von Schülerinnen und Schülern von einzelnen Fächern bedarf es der Bewilligung des Amtes.</p>

Art. 49
Angebotsplanung ¹ Die Regierung macht Vorgaben zum sonderpädagogischen Angebot im niederschwelligen Bereich.
² Sie legt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse periodisch die Angebotsplanung im hochschwelligen Bereich fest.

Art. 50
Leistungsaufträge Das Departement erteilt anerkannten Institutionen der Sonderschulung Leistungsaufträge. Grundlage für die Leistungsaufträge bildet die Angebotsplanung.
→ [Verordnung Art. 50](#)

7. GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND VERSICHERUNG

Art. 51
Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst ¹ Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst werden in der Volksschule nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons durchgeführt. Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch.
² Die Schulträgerschaft wählt die Schulärztin oder den Schularzt und die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt. Sie organisiert die Durchführung von Massnahmen.

Art. 52
Versicherungen Die Schulträgerschaft schliesst auf ihre Kosten folgende Versicherungen ab:
a) Versicherung der Schülerinnen und Schüler gegen Unfälle in der Schule, bei Veranstaltungen der Schule und auf dem Schulweg;
b) Haftpflichtversicherung für Schulpersonal sowie Schülerinnen und Schüler im Schulbetrieb.
→ [Verordnung Art. 52 und 53](#)

Art. 49
3. Im hochschwelligen Bereich ¹ Die sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich werden durch das Amt sichergestellt.
² Die Anordnung hochschwelliger sonderpädagogischer Massnahmen setzt eine Abklärung durch die Fachstellen des Amtes oder vom Amt beauftragten Dritten voraus. Die Anmeldung zur Abklärung hat durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Art. 50
Leistungsaufträge Leistungsaufträge an Institutionen der Sonderschulung erstrecken sich in der Regel über vier Jahre. Sie regeln insbesondere die Art, die Qualität und die Quantität des Angebotes, die Qualifikationen des Personals, die Überprüfung der in Rechnung gestellten Leistungen und die Grundsätze der Leistungsabgeltung.

7. VERSICHERUNG

Art. 52
Unfallversicherung Die Schülerinnen und Schüler sind gegen Unfälle in der Schule, bei Schulanlässen und auf dem Schulweg für folgende Mindestleistungen zu versichern:
- Todesfall Fr. 10 000
- Invalidität Fr. 150 000 350 Prozent kumulativ

Art. 53
Haftpflichtversicherung Die Garantiesumme für Personen- und Sachschäden zusammen hat mindestens 5 Mio. Franken je Schadenereignis zu betragen.

V. Die Schülerinnen und Schüler

Art. 53

Rechte

Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf:

- a) Bildung auf der Grundlage des aktuellen Wissenstandes und Lehrplanes;
- b) Achtung und Stärkung ihrer Persönlichkeit.

Art. 54

Pflichten

¹ Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv und kooperativ am Schulbetrieb.

² Die Schülerinnen und Schüler haben

- a) den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen;
- b) altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft zu tragen;
- c) die Schulordnung einzuhalten.

Art. 55

Disziplinar-
massnahmen

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Lehrpersonen, die Schulleitung oder der Schulrat erzieherisch sinnvolle Disziplinar-massnahmen anordnen.

² Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten insbesondere den Unterricht oder den Schulbetrieb in schwerwiegender Weise belasten, können durch Schulratsbeschluss auf Grund eines schriftlichen Berichts der Lehrperson sowie eines Berichts des Amtes vom Unterricht ausgeschlossen werden.

→ [Verordnung Art. 54](#)

VI. Die Lehrpersonen

1. ANSTELLUNG UND PFLICHTEN

Art. 56

Anstellungs-
verhältnis

¹ Als Lehrpersonen gemäss nachfolgenden Bestimmungen gelten die Lehrpersonen, die an der Volksschule unterrichten. Die Bestimmungen über die Lehrpersonen sind sinngemäss auf deren Stellvertretungen sowie auf die Lehr- und Fachpersonen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen anwendbar.

² Die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule werden von der Schulträgerschaft mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt.

³ Soweit dieses Gesetz und die Verordnung keine Vorschriften enthalten, regeln die Schulträgerschaften die Anstellungsbedingungen selber. Subsidiär gelangen die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss zur Anwendung.

→ [Verordnung Art. 60](#)

IV. Die Schülerinnen und Schüler

Art. 54

Schul-ausschluss

Der Schulrat hat vor dem Entscheid eines Schulausschlusses den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Er kann darauf verzichten, wenn sofortiges Handeln notwendig ist.

V. Die Lehrpersonen

1. ANSTELLUNG UND PFLICHTEN

Art. 60

Auflösung
Arbeitsverhältnis

Die ordentliche Auflösung des Anstellungsverhältnisses hat auf Ende des Schuljahres zu erfolgen. Sie ist der Lehrperson beziehungsweise der Schulträgerschaft bis Ende März schriftlich mitzuteilen.

Unterrichtsberechtigung

Art. 57
Lehrpersonen müssen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen.
→ [Verordnung Art. 55](#)

Entzug der Unterrichtsberechtigung

Art. 58
¹ Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Es kann den Entzug im Lehrdiplom vermerken.
² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen.
³ Das Departement meldet dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung.

Pflichten, Berufsauftrag

Art. 59
¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes zu unterrichten und zu fördern.
² Die Hauptaufgaben der Lehrpersonen umfassen insbesondere:
a) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts;
b) die Gewährleistung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Lehr- und Fachpersonen;
c) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;
d) die Leistung von Eltern- und Teamarbeit;
e) die selbstständige Weiterbildung;
f) den Besuch von vom Amt obligatorisch erklärten Weiterbildungskursen, insbesondere auch bei der Einführung von neuen Unterrichtsfächern;
g) die Mitwirkung an Schulveranstaltungen.
³ Lehrpersonen können neben dem ordentlichen Pflichtpensum gegen besondere Entschädigung zu folgenden zusätzlichen Tätigkeiten verpflichtet werden:
a) Aufgaben zu übernehmen, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern;
b) höchstens zwei zusätzliche Lektionen wöchentlich zu erteilen.
→ [Verordnung Art. 56 und 57](#)

Unterrichtsberechtigung

Art. 55
¹ Als Lehrperson ist wählbar, wer einen Fähigkeitsausweis besitzt, welcher dem entsprechenden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erlassenen Ausbildungsreglement entspricht.
² Bei ausländischen Fähigkeitsausweisen ist dem Amt die Äquivalenzprüfung der EDK einzureichen.

Obligatorische Weiterbildungskurse

Art. 56
Das Amt kann Weiterbildungskurse und Arbeitstagungen für Lehrpersonen durchführen und die Teilnahme obligatorisch erklären. Es kann auch die Teilnahme an Kursen und Arbeitstagungen obligatorisch erklären, die von Fachorganisationen durchgeführt werden.

Freiwillige Weiterbildungskurs

Art. 57
Freiwillige Weiterbildungskurse finden in der schul- beziehungsweise kindergartenfreien Zeit statt.

Gestaltung des Unterrichts	<p>Art. 60 Die Lehrpersonen haben das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der Weisungen des Amtes, der Vorgaben der Schulträgerschaft und der obligatorischen Lehrmittel den Unterricht frei zu gestalten.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 61 Für Lehrpersonen, die den Unterricht länger als drei Tage aussetzen, ist von der Schulträgerschaft eine fachlich geeignete Stellvertretung einzusetzen.</p>
Vollzeitpensum	<p>Art. 62 ¹ Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten: a) Kindergartenstufe: 24 Stunden b) Primarstufe: 29 Lektionen c) Sekundarstufe I: 29 Lektionen ² Das Pensum einer Klassenlehrperson der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche. ³ Lehrpersonen mit einem Vollzeitpensum haben ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung. → Verordnung Art. 59</p>
Minimale jährliche Weiterbildung	<p>Art. 63 Die Schulträgerschaften bezeichnen für ihre Lehr- und Schulleitungspersonen ein Minimum der jährlich zu absolvierenden Weiterbildung. Dieses darf für vollzeitlich angestellte Lehrpersonen zehn Kurshalbtage nicht unterschreiten. Die Schulträgerschaften regeln die Übernahme der Kurskosten und Spesen.</p>
Weiterbildungsurlaub	<p>Art. 64 ¹ Die Schulträgerschaft kann Lehrpersonen einen bezahlten Weiterbildungsurlaub gewähren. ² Für Lehrpersonen, die während mindestens zehn Jahren und mit einem Pensum von mindestens 20 Wochenlektionen auf der Primarstufe oder der Sekundarstufe I beziehungsweise 14 Wochenstunden auf der Kindergartenstufe Unterricht erteilt haben, beteiligt sich der Kanton einmalig an den Kosten eines Weiterbildungsurlaubs von maximal drei Monaten. → Verordnung Art. 58</p>

Altersentlastung	<p>Art. 59 ¹ Lehrpersonen mit einem Vollzeitpensum wird ab dem 55. Altersjahr eine Altersentlastung von zwei Unterrichtseinheiten und ab dem 60. Altersjahr von drei Unterrichtseinheiten pro Woche gewährt. Die Altersentlastung wird ab Beginn des Schuljahres gewährt, in dem die Lehrperson das 55. beziehungsweise 60. Altersjahr erfüllt. ² Die Altersentlastung gilt auch für Lehrpersonen, die bei mehreren Schulträgerschaften angestellt sind.</p>
Weiterbildungsurlaub	<p>Art. 58 ¹ Der Weiterbildungsurlaub ist an die Bedingung geknüpft, dass die Lehrperson während ihrer bisherigen Tätigkeit auf freiwilliger Basis Weiterbildungskurse besuchte, die insgesamt mindestens halb so lange wie der beantragte Urlaub dauerten. ² Der Schulbetrieb darf durch den Urlaub nicht beeinträchtigt werden.</p>

2. BESOLDUNG

Art. 65

Besoldung

¹ Die Besoldung der Lehrpersonen wird im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung von der Schulträgerschaft festgelegt.

² Die Jahresbesoldung der Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule besteht aus dem Grundgehalt und dem 13. Monatslohn. Der 13. Monatslohn beträgt 1/12 des bezogenen jährlichen Gehaltes.

³ Mit der Besoldung sind sämtliche Pflichten gemäss Artikel 59 Absatz 1 und 2 abgegolten.

Art. 66

Mindestjahres-
besoldung

¹ Für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule gelten bei einem Vollpensum gemäss Artikel 62 folgende Mindestbesoldungssätze (inklusive 13. Monatslohn):
Erste Lohnstufe

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| a) | Kindergartenstufe:
Kindergartenlehrperson | Fr. 60 000 |
| b) | Primarstufe:
Primarlehrpersonen und Fachlehrpersonen
Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in
Sonderpädagogik | Fr. 72 000
Fr. 79 000 |
| c) | Sekundarstufe I:
Real- und Sekundarlehrpersonen und Lehr-
personen mit Ausbildungsabschluss in Son-
derpädagogik
Fachlehrpersonen mit einem oder mehr als einem
Fach bzw. einem oder mehr als einem
Fachbereich | Fr. 88 000
Fr. 82 000 |

² Die Mindestbesoldung für die oberste Lohnstufe beträgt 154 Prozent des Ansatzes der ersten Lohnstufe.

³ Für Schulleitungspersonen beträgt die Mindestbesoldung 110 Prozent des Ansatzes für die Sekundarstufe I.

⁴ Die Mindestbesoldungssätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104.2 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden fest.

→ [Verordnung Art. 61](#)

2. BESOLDUNG

Art. 61

Mindest-
lohnstufenanstieg

¹ Nach dem Einstiegslohn folgen 21 jährliche Lohnstufen. Die ersten drei Lohnstufen betragen je 4, die nächsten neun je 3, die nächsten sechs je 2 und die letzten drei je 1 Prozent der ersten Lohnstufe.

² Die Schulträgerschaften können auch eine Regelung betreffend Lohnentwicklung analog dem kantonalen Personalrecht festlegen.

VII. Die Erziehungsberechtigten

Art. 67

Rechte

¹ Im Rahmen dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen als erziehungsberechtigt, denen das Sorgerecht für das betreffende Kind zusteht.

² Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über das Verhalten und über die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie haben das Recht auf Auskunft von Lehrpersonen, von Schulinstanzen sowie von Fachstellen über Daten und Fragen, die ihre Kinder betreffen.

³ Die Erziehungsberechtigten können zudem eine Berichtigung unrichtiger Personendaten, die Vernichtung nicht notwendiger oder widerrechtlich bearbeiteter Personendaten sowie die Sperrung schutzwürdiger Personendaten ihrer Kinder verlangen.

⁴ Während des Schuljahres führt die Schulträgerschaft mindestens zwei öffentliche Besuchstage durch, die insbesondere den Erziehungsberechtigten Einblick in die Schularbeit geben.

Art. 68

Pflichten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für die Erziehung sowie für den regelmässigen Schulbesuch, für die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Aufgaben ihrer Kinder erstverantwortlich.

² Die Erziehungsberechtigten pflegen ein kooperatives Verhältnis zu Lehrpersonen und Schulbehörden. Sie können verpflichtet werden, bei wichtigen Beschlüssen, die ihr Kind individuell betreffen, mitzuwirken und an vorbereitenden Gesprächen teilzunehmen.

³ Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehrpersonen über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

VIII. Finanzierung der Schulen

1. GRUNDSATZ

Art. 69

Kostentragung
1. Durch Schulträgerschaften

Die Schulträgerschaften tragen die Kosten für die öffentliche Volksschule, soweit die Gesetzgebung keine anderen Kostenträger vorsieht.

Art. 70

2. Bei Privatschulen und Privatunterricht

Der Kanton und die Schulträgerschaften sind nicht verpflichtet, die Kosten für den Privatunterricht und von Privatschulen zu übernehmen.

VI. Finanzierung der Schulen

1. GRUNDSATZ

Finanzkraft,
Teuerungsausgleich

Art. 71

¹ Grundlage zur Abstufung der Beiträge des Kantons nach der Finanzkraft der Gemeinden bilden folgende Prozentsätze:

- a) Finanzkraftklasse 1: 20 Prozent
- b) Finanzkraftklasse 2: 28 Prozent
- c) Finanzkraftklasse 3: 37 Prozent
- d) Finanzkraftklasse 4: 46 Prozent
- e) Finanzkraftklasse 5: 55 Prozent

² Die Beiträge des Kantons entsprechen dem Basisjahr 2009. Die Regierung legt den Teuerungsausgleich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden fest.

→ [Verordnung Art. 62](#)

2. BEITRÄGE DES KANTONS UND DER SCHULTRÄGERSCHAFTEN

Art. 72

¹ Der Kanton richtet den Schulträgerschaften der öffentlichen Volksschule pro Schülerin und Schüler eine jährliche Pauschale aus.

² Die Ausgangssätze für die Pauschalen betragen für die:

- a) Kindergarten- und Primarstufe: Fr. 5 646
- b) Sekundarstufe I:
 - Realschule Fr. 8 594
 - Sekundarschule Fr. 8 094

³ Die Ausgangssätze sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.

→ [Verordnung Art. 63](#)

Art. 73

¹ Die Schulträgerschaften erhalten eine jährliche Pauschale pro Schülerin und Schüler, sobald sie Schulleitungen eingesetzt haben. Die Pauschale ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten gemäss Verordnung geknüpft.

² Die Pauschale pro Schülerin und Schüler beträgt 300 Franken.

³ Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und die Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5 000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

→ [Verordnung Art. 64](#)

Regelschulpauschale

Schulleitungs-
pauschale

Finanzkraftsätze

Art. 62

¹ Für die Ermittlung der Kantonsbeiträge an Gemeindeverbände wird die Finanzkraft der beteiligten Gemeinden proportional zur Einwohnerzahl gewichtet.

² Als Grundlage für die Einwohnerzahl der Gemeinden dient die letzte verfügbare eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (STATPOP).

³ Die statistischen Grundlagen für die Ermittlung der für die Gemeindeverbände massgebenden Beitragssätze werden alle zwei Jahre aktualisiert.

2. BEITRÄGE DES KANTONS UND DER SCHULTRÄGERSCHAFTEN

Art. 63

Der Kanton überweist die Regelschulpauschalen den Schulträgerschaften pro Schuljahr mit mindestens einer Akontozahlung und einer Schlusszahlung. Massgebend sind die Schülerinnen und Schüler, welche die Schulträgerschaften am Stichtag der Schülerzahlerhebung unterrichten.

Überweisung
Regelschulpauschalen

Art. 64

¹ Beitragsberechtigt für das folgende Schuljahr sind Schulträgerschaften, die bis zum 31. Juli eine Schulleitung eingerichtet haben.

² Die Schulträgerschaften sind verpflichtet, Änderungen, die für die Beitragsberechtigung von Bedeutung sind, sowie personelle Änderungen in den Schulleitungen innerhalb von 20 Tagen dem Amt zu melden.

³ Die Beiträge an die regionalen Schulleitungen werden den einzelnen Schulträgerschaften gemäss deren Schülerzahl ausgerichtet.

Schulleitungs-
pauschale

Zusatzpauschale
1. Für Klein-
schulen

Art. 74

¹ Schulträgerschaften mit abgelegenen Standorten und weniger als 66 Schülerinnen und Schülern je Standort in der Primarstufe und Sekundarstufe I erhalten jährlich eine Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Talentklassen.

² Die Ausgangssätze der Zusatzpauschalen für Kleinschulen betragen für Schulen auf der Primarstufe ab 5 Schülerinnen und Schülern maximal 12 000 Franken und auf der Sekundarstufe I ab 17 Schülerinnen und Schülern maximal 3 000 Franken pro Schülerin und Schüler. Sie reduzieren sich mit steigender Anzahl Schülerinnen und Schüler.

³ Die Ausgangssätze sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.

→ [Verordnung Art. 65 und 66](#)

2. Für Talent-
klassen

Art. 75

¹ Schulträgerschaften mit Talentklassen erhalten jährlich eine Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler der Talentklassen von 4 000 Franken.

² Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.

3. Für Talschafts-
sekundarschulen

Art. 76

¹ Für Zusatzangebote gemäss Sekundarschullehrplan erhält die Talschaftssekundarschule jährlich eine Zusatzpauschale von 2 850 Franken pro anrechenbare Fachlektion.

² Wird eine 3. Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt, erhält die Talschaftssekundarschule jährlich eine Zusatzpauschale von 11 500 Franken pro Schülerin und Schüler mit Wohnsitz im Kanton.

³ Die Regierung kann die Zusatzpauschalen der Teuerung anpassen.

→ [Verordnung Art. 67](#)

Sonderpädago-
gikpauschale
im nieder-
schwelligem
Bereich

Art. 77

¹ An den Kosten der Schulträgerschaften für das sonderpädagogische Angebot im niederschweligen Bereich beteiligt sich der Kanton mit einer jährlichen Pauschale pro Schülerin und Schüler.

² Der Ausgangssatz pro Schülerin und Schüler beträgt 1 500 Franken.

³ Der Ausgangssatz ist mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.

Zusatzpauschale für
Kleinschulen
1. Abgelegene
Standorte

Art. 65

¹ Der Standort ist der Ort, an dem die Mehrheit der wöchentlichen Lektionen einer Abteilung unterrichtet wird.

² Ein Standort gilt als abgelegen, wenn:

- a) er sich ausserhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes oder in peripherer Lage befindet und sich in angemessener Nähe kein anderer Standort mit der gleichen Schulsprache und -stufe befindet;
- b) oder das Einzugsgebiet sehr weitläufig ist und die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler einen langen Schulweg hat.

³ Das Departement erstellt jährlich eine Liste der Schulträgerschaften mit abgelegenen Standorten. Für die Erstellung der Liste gilt die Situation Stand Oktober des Vorjahres.

2. Berechnung

Art. 66

¹ Die Ausgangssätze der Zusatzpauschalen für Kleinschulen betragen maximal für die Primarstufe 12 000 Franken und für die Sekundarstufe I 3 000 Franken. Massgebend ist die Gesamtschülerzahl pro Standort.

² Das Produkt aus der Schülerzahl multipliziert mit dem jeweiligen Ausgangssatz gemäss Absatz 1 reduziert sich linear mit der Schülerzahl auf null Franken bei 66 Schülerinnen und Schülern.

Zusatzpauschale für
Talschafts-
sekundarschulen

Art. 67

Anrechenbar als Zusatzpauschalen für Talschaftssekundarschulen sind ausschliesslich die tatsächlich erteilten Lektionen.

Sonderpädagogisches Angebot im hochschwelligen Bereich

Art. 78

¹ Der Kanton trägt die Kosten für das sonderpädagogische Angebot im hochschwelligen Bereich.

² Die Regierung kann eine Kostenbeteiligung der Schulträgerschaft pro betroffene Schülerinnen und Schüler beschliessen. Die Kostenbeteiligung darf nicht mehr als 15 Prozent der jährlichen durchschnittlichen kantonalen Kosten pro Schülerin und Schüler betragen.

³ Die Regierung kann von den Erziehungsberechtigten für die Verpflegung und Betreuung eine finanzielle Beteiligung vorsehen.

→ [Verordnung Art. 68](#)

Ausserkantonaler Wohnsitz, ausserkantonale Einrichtungen

Art. 79

Die Finanzierung von Leistungen für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in einem anderen Kanton und von Leistungen ausserkantonaler stationärer Einrichtungen und ausserkantonaler Einrichtungen der externen Sonderschulung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002.

Beiträge
1. An die Sonderschulung

Art. 80

¹ Der Kanton richtet an den Betrieb der Institutionen der Sonderschulung Beiträge aus. Diese entsprechen maximal den von Dritten nicht gedeckten anrechenbaren Kosten, höchstens aber dem verbleibenden Defizit.

² Die Ausrichtung von Beiträgen ist an die Erfüllung der Leistungsaufträge geknüpft.

³ Im Einzelfall kann der Kanton auch Beiträge an Fachpersonen ausrichten.

2. Für Angebote für fremdsprachige Kinder

Art. 81

¹ Der Kanton leistet an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 39 einen Beitrag von 15 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.

² Gemeinden, auf deren Territorium Aufnahme- und Durchgangszentren für Asylbewerber und Flüchtlinge geführt werden, erhalten in allen Stufen der Volksschule Beiträge in der Höhe von 35 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.

³ Die Regierung kann die Beiträge der Teuerung anpassen.

3. Für Fahrende und vorübergehend Aufgenommene

Art. 82

Der Kanton kann die Schulungskosten vorübergehend aufgenommener Kinder und der Kinder von Fahrenden übernehmen. Näheres regelt das Departement im Einzelfall.

Gemeinde- und Elternbeiträge Sonderschulung

Art. 68

Die Kostenbeteiligung der Schulträgerschaften beträgt 21 Franken pro Kalendertag. Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Verpflegung und Betreuung beträgt bei interner Sonderschulung 10 Franken und bei externer Sonderschulung 5 Franken pro Aufenthaltstag.

4. Für Schulversuche und Schulentwicklung

Art. 83
¹ Die Regierung kann den Schulträgerschaften für Schulversuche gemäss Artikel 89 Beiträge ausrichten.
² Zur Unterstützung von übergeordneten Schulentwicklungsprojekten kann die Regierung beteiligten Schulträgerschaften eine Anhebung der Regelschulpauschale pro betroffene Schülerin und betroffenen Schüler gemäss Artikel 72 um bis zu 30 Prozent gewähren.

5. Bei Weiterbildung der Lehrpersonen

Art. 84
Der Kanton zahlt Beiträge an die anrechenbaren Kosten der obligatorischen Weiterbildung sowie an den Weiterbildungsurlaub gemäss Artikel 64.
→ [Verordnung Art. 69 und 70](#)

6. An Transportkosten

Art. 85
¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Schulträgerschaften im Umfang der anrechenbaren Transportkosten von effizient durchgeführten Schülertransporten. In Einzelfällen kann das Departement die Beiträge erhöhen, wenn eine Anpassung der Schulstruktur Einsparungen für den Kanton zur Folge hat.
² Ist der Schulweg einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb eines Schuljahres teilweise zumutbar, ist nur der unzumutbare Anteil in die Berechnungen einzubeziehen.
³ Die anrechenbaren Transportkosten sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraft der Gemeinde zu multiplizieren.
→ [Verordnung Art. 71](#)

Beiträge bei obligatorischer Weiterbildung und Weiterbildungsurlaub

1. Grundsatz

Art. 69
¹ An folgende Aufwendungen für die obligatorische Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub leistet der Kanton Beiträge:
a) Kurskosten;
b) Kosten für die Stellvertretung.
² Die Ausgangssätze zur Berechnung der Beiträge an die Kosten für die Stellvertretungen entsprechen 138 Prozent der Anfangsbesoldung einer Lehrperson der entsprechenden Lehrpersonenkatgorie. Sie sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.
³ Die Schulträgerschaften kommen für folgende Kosten auf:
a) Entlohnung der Lehrperson und der Stellvertretung;
b) Reisekosten sowie Kosten für die auswärtige Unterkunft und Verpflegung gemäss einem vom Departement festzulegenden Ansatz.
⁴ Bei der obligatorischen Weiterbildung übernimmt der Kanton zusätzlich die Kosten für Kursunterlagen.
⁵ Obligatorische Weiterbildungskurse fallen in der Regel mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit. Die Dauer der Stellvertretung wird durch das Departement festgelegt.

2. Voraussetzungen für Beitragsausrichtung

Art. 70
Das Amt kann die Ausrichtung der Beiträge vom erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung abhängig machen.

Beiträge an Transportkosten

Art. 71
Der Kanton beteiligt sich an den Transportkosten für den Schulweg. Nicht anrechenbar sind die Transportkosten für Wege während der Schulzeit zwischen verschiedenen Schulstandorten.

7. An Tagesstrukturen
Art. 86
Die Beiträge des Kantons, der Schulträgerschaften und der Erziehungsberechtigten für weiter gehende Tagesstrukturen richten sich nach dem Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003.

Baubeiträge
Sonderschulung
Art. 87
Der Kanton leistet Baubeiträge an die Institutionen der Sonderschulung analog den Bestimmungen im Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz; BIG) des Kantons Graubünden.

Zusatzpauschale
für Fremd-
sprachenunter-
richt auf
Sekundarstufe I
Art. 88
¹ Der Kanton entrichtet eine Zusatzpauschale von 500 Franken pro Schülerin und Schüler und pro Woche an die Aufwendungen für die Bereitstellung von geeigneten Angeboten für den Unterricht in den Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer unterrichtet werden.
² Die Regierung kann die Zusatzpauschale der Teuerung anpassen.

IX. Instanzen und Aufsicht

1. KANTONALE INSTANZEN

Regierung
Art. 89
¹ Die Regierung überwacht die Bildung und Erziehung in der Volksschule.
² Die Regierung kann übergeordnete Schulentwicklungsprojekte sowie im Einvernehmen mit der Schulträgerschaft befristete und örtlich eingeschränkte Schulversuche bewilligen, welche von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.
³ Die Regierung beschliesst im Geltungsbereich dieses Gesetzes über den Abschluss verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen und solcher über die Zusammenarbeit sowie Koordination mit anderen Kantonen und mit dem Ausland, einschliesslich deren Finanzierung.
⁴ Die Regierung kann in begründeten Fällen, soweit die Erreichung der Bildungsziele gewährleistet bleibt, Ausnahmen bewilligen.

Departement,
Amt
Art. 90
¹ Das Departement sorgt für den Vollzug des Gesetzes. Es legt die Rahmenbedingungen für die allgemeine Schulentwicklung, die Sicherung der Schulqualität sowie für die Führung und Organisation der Schulen fest.
² Das Amt beaufsichtigt und fördert das Schulwesen.

VII. Instanzen

Inspektorat,
Schulpsycholo-
gischer Dienst
und weitere
Fachstellen

Art. 91

¹ Zur Aufgabenerfüllung bietet das Amt in den Sprachregionen besondere Dienstleistungen an. Es führt das Inspektorat, den Schulpsychologischen Dienst und weitere Fachstellen, in deren Grundangebot insbesondere folgende Aufgaben fallen:

- a) Aufsicht über die öffentlichen und privaten Volksschulen sowie den Privatunterricht;
- b) Vollzug und Beratung im Bereich Sonderpädagogik und Integration;
- c) Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung in den einzelnen Volksschulen;
- d) Bearbeitung allgemeiner Schulfragen;
- e) schulpsychologische Beratung, Abklärung, Berichterstattung und Antragstellung;
- f) Diagnostik, Therapie und Evaluation im Bereich der Massnahmen der Sonderpädagogik sowie anderer Fachstellen im Bereich Kinder und Jugendliche;
- g) Beratung von Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulleitungen und Schulbehörden.

² Das Amt kann Aufgaben Dritten übertragen oder solche beiziehen.

³ Die Dienstleistungen des Inspektorates, des Schulpsychologischen Dienstes und der weiteren Fachstellen sind im Rahmen des Grundangebots kostenlos. Für weiter gehende Dienstleistungen können Kostenbeiträge verlangt werden.

→ [Verordnung Art. 72 und 73](#)

2. KOMMUNALE INSTANZEN

Art. 92

¹ Jede Schulträgerschaft wählt nach ihren Vorschriften einen Schulrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

² Dem Schulrat obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Er vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder der Schulordnung nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Er vertritt die Schulen gegen aussen.

Schulrat

Inspektorat,
Aufgaben

Art. 72

¹ Das Inspektorat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der Umsetzung und der Einhaltung der kantonalen Vorschriften und Qualitätsstandards durch die Schulträgerschaften;
- b) periodische Evaluation der Volksschulen;
- c) Beratung von Lehrpersonen, Schulleitungen und kommunalen Schulbehörden in Fragen des Unterrichts, der Schulplanung, der Weiterbildung und des Konfliktmanagements.

² Das Amt erlässt Richtlinien über die Organisation, Pflichten und Aufgaben und teilt das Kantonsgebiet unter Berücksichtigung der Sprachregionen in Inspektoratsbezirke ein.

Schul-
psychologischer
Dienst, Aufgaben

Art. 73

¹ Der Schulpsychologische Dienst berät und unterstützt Kinder und Jugendliche, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen, kommunale Schulbehörden und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Bewältigung von Schul-, Entwicklungs- und Erziehungsproblemen.

² Der Schulpsychologische Dienst führt Abklärungen und Beratungen durch bei Lern-, Leistungs-, Verhaltens- und Entwicklungsschwierigkeiten sowie bei Fragen der Bildungslaufbahn von Kindern und Jugendlichen.

³ Neben der Hilfe im Einzelfall wirkt der Schulpsychologische Dienst mit bei der Prävention von Schul-, Entwicklungs- und Erziehungsproblemen.

⁴ Das Amt erlässt Richtlinien über die Organisation, Pflichten und Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes und teilt das Kantonsgebiet in Beratungsregionen ein.

X. Rechtspflege

Art. 93

Ersatzvornahme
Das Departement ist befugt, auf Kosten der Schulträgerschaften an Stelle des Schulrats oder der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen.

Art. 94

Beitrags-
kürzungen
Das Departement ist berechtigt, die kantonalen Beiträge an eine Schulträgerschaft oder an eine Institution der Sonderschulung zu kürzen, falls diese ihren Pflichten gemäss diesem Gesetz nicht nachkommt.

Art. 95

Rechtsweg
¹ Verfügungen kommunaler Instanzen in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.
² Verfügungen und Entscheide des Schulrats in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.
³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen. Entscheide des Amtes können innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.
⁴ Verfügungen des Amtes über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich können innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 96

Strafbestimmung
Wer vorsätzlich gegen Artikel 68 dieses Gesetzes verstösst, wird von der zuständigen Instanz der Schulträgerschaft mit einer Busse bis zu 5 000 Franken bestraft.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 97

Vollzug
1. Regierung Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu:

- a) vertraglicher Zusammenarbeit von Schulträgerschaften;
- b) Schulein- und Schulaustritt;
- c) Organisation und Führung von Schulen;
- d) Schulbetrieb;
- e) Promotion und Übertritt;
- f) sonderpädagogischen Massnahmen;
- g) Gesundheitsförderung und Versicherung;
- h) Anstellungsvoraussetzungen, Pflichten und Besoldung der Lehrpersonen;
- i) Finanzierung der Schulen;
- j) Instanzen und Aufsicht.

Art. 98

2. Departement Das Departement kann Weisungen erlassen, insbesondere zu:

- a) Praktikumsplätzen;
- b) Schuljahresbeginn, Schul- und Ferienzeit;
- c) Absenzenwesen und Dispensation vom Schulunterricht;
- d) Talentklassen und Talentschulen;
- e) Zeugnissen und Promotion;
- f) Zulassung von Lehrpersonen ohne stufengemässen Abschluss;
- g) Beiträgen an Transportkosten;
- h) Finanzierung von Institutionen der Sonderschulung;
- i) Weiterbildung der Lehrpersonen;
- j) Angeboten für fremdsprachige Kinder;
- k) sonderpädagogischen Massnahmen nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht;
- l) Rhythmusprogramm für Bauten.

Art. 99

Besitzstand-
wahrung Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Lehrperson der betragsmässige Besitzstand bezogen auf ein Vollpensum im Einzelfall gewahrt.

VIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 100

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz) vom 17. Mai 1992;
- b) Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000;
- c) Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz) vom 18. Februar 1979.

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

→ [Verordnung Art. 74](#)

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 74

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Verordnung betreffend Aufnahme von vierjährigen Kindern in den Kindergarten vom 19. März 1996;
- b) Regierungsbeschluss über die Wählbarkeit von Kindergärtnerinnen vom 8. März 1994;
- c) Verordnung über die Kindergartenaufsicht im Kanton Graubünden vom 27. Oktober 1998;
- d) Verordnung über die Förderung von Kindern mit Behinderungen in den Kindergärten des Kantons Graubünden vom 2. Juli 1996;
- e) Verordnung über Versicherungsleistungen für Kindergärtnerinnen und Kinder im Kindergarten vom 29. Juni 1996;
- f) Verordnung für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe vom 27. Oktober 1998;
- g) Verordnung zur Organisation von Kleinklassen vom 6. März 2001;
- h) Verordnung über Beitragsleistungen für Schulleitungen (Schulleitungsverordnung) vom 9. Februar 2009;
- i) Verordnung über die Wählbarkeit von Lehrpersonen für Kleinklassen, Realschulen und Sekundarschulen sowie von Fachlehrpersonen vom 15. Mai 2001;
- j) Ausführungsbestimmungen über die Bewilligung und Subventionierung von Fortbildungsurlauben der Volksschullehrer vom 19. März 1991;
- k) Verordnung über die Promotion an den Volksschulen des Kantons Graubünden (Promotionsverordnung) vom 15. Mai 2001;
- l) Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung) vom 17. Juni 1996;
- m) Verordnung über die Subventionierung von Schul- und Schulsportanlagen (Schulbauverordnung) vom 29. Juni 2010;
- n) Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens vom 27. Oktober 1998;
- o) Verordnung über die Schulaufsicht im Kanton Graubünden vom 27. Oktober 1998;
- p) Verordnung über die Versicherungsleistungen für die Schülerinnen und Schüler und für die Lehrpersonen vom 20. Mai 1975;
- q) Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Kindergärten und Volksschulen des Kantons Graubünden vom 25. Juni 1996;
- r) Verordnung über die Sonderschulung vom 27. November 2007.

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch diese Verordnung ersetzt werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

Änderung bisherigen Rechts	<p>Art. 101 Das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 wird wie folgt geändert:</p>
Geltungsbereich 1. Im All- gemeinen	<p>Art. 2 Marginalie und Abs. 2 lit. a 2 Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgeschlossen: a) Aufgehoben</p>
2. Weiter gehende Tagesstrukturen gemäss Schul- gesetzgebung	<p>Art. 2a 1 Werden Betreuungsangebote im Rahmen der Schulgesetzgebung von den Schulträger- schaften zur Verfügung gestellt, finden mit Ausnahme des Artikels 9 Absatz 1 Litera b, c, e und g die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung. 2 Weiter gehende Tagesstrukturen haben grundsätzlich den gleichen Qualitätsanfor- derungen wie die familienergänzende Kinderbetreuung zu genügen. 3 Werden weiter gehende Tagesstrukturen im Rahmen der Schule bereit gestellt, kann unter Berücksichtigung der konkreten Umstände von den Vorgaben der familien- ergänzenden Kinderbetreuung abgewichen werden, soweit ein qualitativ ausreichendes Angebot sichergestellt werden kann. 4 Die Gemeinden stimmen die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote aufeinander ab.</p>
Baubeiträge im Volksschul- bereich	<p>Art. 102 Rechtskräftig zugesicherte Beiträge im Zusammenhang mit Bauprojekten im Volks- schulbereich werden nach bisherigem Recht ausgerichtet, soweit die Abrechnungen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden.</p>
Übergangsrecht	<p>Art. 103 Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.</p>
Referendum, Inkrafttreten	<p>Art. 104 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. → Verordnung Art. 75</p>

Inkrafttreten	<p>Art. 75 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.</p>
---------------	---